

## **Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts**

### **Nachtrag zum Energiegesetz**

*Antrag vom 3. Mai 2004*

**Ammann-Rüthi**

#### Nichteintreten.

#### Begründung:

Bereits in der ersten Lesung wurde bei der Behandlung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts 22.03.13F/BD Nachtrag zum Energiegesetz der Antrag zur Belassung von Art. 16 Abs. 2 Energiegesetz sGS 741.1 gestellt. Dieser hat sich jedoch nicht durchgesetzt, sollte aber vom Kantonsrat grundsätzlich nochmals überdacht werden. Sofern dieser Abschnitt aus dem Gesetz gestrichen würde, wäre auch der Zweckartikel Abs. 2 des Energiegesetzes «Erneuerbare Energie wird besonders gefördert» völlig gegenstandslos. Der Verzicht von Energiefördergeldern in der momentan sehr angespannten finanziellen Situation ist der Wille der Mehrheit des Kantonsrates. Da die Gesetzesbestimmung eine «Kann-Formulierung» ist, vergibt sich der Kantonsrat im Hintergrund der Beschlüsse des Sparpaketes 2004 nichts, denn dieser hat es in der Hand über das Budget Beiträge an Energiefördermassnahmen wann und in welcher Höhe zu leisten. Während andere Kantone materielle Förderung für Energieprogramm sprechen oder zumindest über Rechtsgrundlagen für solche Instrumente verfügen, sollte sich der Kanton St.Gallen diese Option offen lassen.